

Fachbereich/Amt/Stab: I/ Stab 15	Datum: 26.10.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>360/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-L. 27/10.16</i>
1. Hauptausschuss	10.11.2016		
2. Rat	17.11.2016		
3.			
Betrifft: V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid den unter b) genannten Beschluss zu fassen.

b) für den Rat:

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt gemäß § 57 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zurzeit gültigen Fassung – die V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid vom 01.06.2003.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Zuständigkeitsordnung im Rückblick:

Am 06.05.2003 hat der Rat der Stadt Burscheid die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid mit Wirkung zum 01.06.2003 insgesamt neu erlassen. Die I. Änderung der Zuständigkeitsordnung erfolgte aufgrund der Neubildung und Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Rat am 15.10.2004 mit Wirkung zum 09.11.2004.

Die II. Änderung beinhaltete die Änderung des § 8 – Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses für Soziales und Schulen – aufgrund der Änderung des Schulgesetzes NRW und wurde vom Rat am 11.12.2007 beschossen.

Die III. Änderung wurde aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom Rat am 07.02.2008 vorgenommen und regelt in § 3 Abs. 2 Ziff. 5 die Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses bei Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses eines Bediensteten in einer Führungsposition zur Stadt Burscheid im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner konstituierenden Sitzung am 03.11.2009 einstimmig beschlossen, einen Umweltausschuss und einen Sportausschuss zu installieren, u.a. sind die Zuständigkeiten der bisherigen Gremien „Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung (AfSUW)“ und Ausschuss für Kultur und Sport (AfKS)“ mit der IV. Änderung dementsprechend angepasst worden.

V. Änderung der Zuständigkeitsordnung:

Die V. Änderung erfolgt aufgrund der Auswirkungen des 12. Schulrechtsänderungsgesetz Nordrhein Westfalen – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 61 SchulG NRW. Nähere Ausführungen zum Verfahren können der Drucksachen-Nr. 300/16 (Schul- und Sozialausschuss vom 02.06.2016) entnommen werden.

Die Änderungsvorschläge betreffen den § 9 – Schul- und Sozialausschuss (Abs. 1 Ziff. 11 und 13 sowie Abs. 2 Ziff. 5).

§ 9 Schul- und Sozialausschuss

Die Zuordnung der Zuständigkeiten für den Schul- und Sozialausschuss ergeben sich aus der bisherigen Regelung. Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit in Abs. 1 zu erweitern um die **Beratung** über

13. eine Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW) durch die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen,

die Zuständigkeit neu zu fassen für die **Beratung** über

11. Schuleinzugsbereiche, die der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule bilden kann

sowie in Abs. 2 für die **Entscheidungsbefugnisse** über

5. den Schulträgervorschlag an die Schulaufsicht zur Bestellung einer Schulleiterin/ eines Schulleiters gem. § 61 SchulG NRW. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern kann eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung erfolgen

Die neu gefassten Ziffern 5 und 11 ersetzen die bisherigen, da diese aufgrund der geänderten Gesetzeslage entfallen.

Der Vorlage beigefügt sind Änderungsvorschläge von Amt 40 (Anlage 1), eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung (Anlage 2) sowie die geänderte Zuständigkeitsordnung in der Fassung der V. Änderung (Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Der Bürgermeister


Caplan

3 Anlagen

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Stab 15

B.-N., 24/8.16

- im Hause -

**Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt
Burscheid**

In Umsetzung des Beschlusses des Schul- und Sozialausschusses vom 02.06.2016
(Vorlagen-Nr. 300/16) bitte ich, den § 9 (Schul - und Sozialausschuss) wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs. 1 neu: Pkt.13:eine Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4
SchulG NRW) durch die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen.

§ 9 Abs. 2 Pkt. 5 entfällt

§ 9 Abs. 2 Pkt. 5 neu: den Schulträgervorschlag an die Schulaufsicht zur Bestellung einer
Schulleiterin/eines Schulleiters gem. § 61 SchulG NRW. Bei mehreren Bewerberinnen und
Bewerbern kann eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung erfolgen.

In diesem Zusammenhang schlage ich aufgrund der geänderten Gesetzeslage vor, § 9 Abs.
1 Pkt. 11 wie folgt neu zu fassen:

.... über Schuleinzugsbereiche, die der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede
öffentliche Schule bilden kann.



Kratochvil

V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid

Anlage 2

<p><u>Bisherige Fassung</u></p>	<p><u>Neue Fassung</u> (Neuerungen in Fettschrift)</p>
<p>§ 9 Schul- und Sozialausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Beratung über: 1. Sozialwesen; 2. Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kreises fällt; 3. Gesundheitswesen; 4. Bedarfsplanung von Kindergärten und Kinderspielflächen; 5. Angelegenheiten der Ausländer, Flüchtlinge, Aus- und Übersiedler 6. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser; 7. Angelegenheiten der städtischen Jugendpflegeeinrichtungen; 8. alle schulischen Angelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen; 9. Schulentwicklungsplan; 10. Schülerspezialverkehr; 11. die Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen; 	<p>§ 9 Schul- und Sozialausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Beratung über: 1. Sozialwesen; 2. Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kreises fällt; 3. Gesundheitswesen; 4. Bedarfsplanung von Kindergärten und Kinderspielflächen; 5. Angelegenheiten der Ausländer, Flüchtlinge, Aus- und Übersiedler 6. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser; 7. Angelegenheiten der städtischen Jugendpflegeeinrichtungen; 8. alle schulischen Angelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen; 9. Schulentwicklungsplan; 10. Schülerspezialverkehr; 11. Schuleinzugsbereiche, die der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule bilden kann;

V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid

<p>12. die Namensgebung für Schulen.</p> <p>2) Entscheidungsbefugnisse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seniorenangelegenheiten; 2. Ausländerbetreuung; 3. Drogenangelegenheiten (Suchtmittel); 4. Bereitstellung städtischer Jugendpflegeeinrichtungen an Jugendorganisationen; 5. Zustimmung/Veto zum durch die Schulkonferenz gewählten Bewerber / gewählten Bewerberinnen um die Stelle einer/s Schulleiterin/s (§ 61 SchulG NRW); 6. über die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; 7. Festlegung der Schulgröße (Zügigkeit) der Schulen in städtischer Trägerschaft gem. § 81 SchulG NRW; 8. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen; die die Zuständigkeit des Ausschusses betreffen; 9. Verwendung der für den Bereich des Ausschusses für Soziales und Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 	<p>12. die Namensgebung für Schulen;</p> <p>13. eine Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW) durch die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen.</p> <p>2) Entscheidungsbefugnisse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seniorenangelegenheiten; 2. Ausländerbetreuung; 3. Drogenangelegenheiten (Suchtmittel); 4. Bereitstellung städtischer Jugendpflegeeinrichtungen an Jugendorganisationen; 5. den Schulträgervorschlag an die Schulaufsicht zur Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters gemäß § 61 SchulG NRW. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern kann eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung erfolgen; 6. über die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; 7. Festlegung der Schulgröße (Zügigkeit) der Schulen in städtischer Trägerschaft gem. § 81 SchulG NRW; 8. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen; die die Zuständigkeit des Ausschusses betreffen; 9. Verwendung der für den Bereich des Ausschusses für Soziales und Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
--	--

V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid vom 01.06.2003 geändert am 18.11.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 57 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 17.11.2016 die V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid vom 01.06.2003 beschlossen:

§ 9 Schul- und Sozialausschuss

1) Beratung über:

1. Sozialwesen;
2. Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kreises fällt;
3. Gesundheitswesen;
4. Bedarfsplanung von Kindergärten und Kinderspielplätzen;
5. Angelegenheiten der Ausländer, Flüchtlinge, Aus- und Übersiedler
6. Maßnahmen zur Unterbringung Obdachloser;
7. Angelegenheiten der städtischen Jugendpflegeeinrichtungen;
8. alle schulischen Angelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen;
9. Schulentwicklungsplan;
10. Schülerspezialverkehr;
11. Schuleinzugsbereiche, die der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule bilden kann;
12. die Namensgebung für Schulen;
13. eine Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen (§ 61 Abs. 4 SchulG NRW) durch die Schulaufsicht aus dringenden dienstlichen Gründen.

2) Entscheidungsbefugnisse über:

1. Seniorenangelegenheiten;

2. Ausländerbetreuung;
3. Drogenangelegenheiten (Suchtmittel);
4. Bereitstellung städtischer Jugendpflegeeinrichtungen an Jugendorganisationen;
5. den Schulträgervorschlag an die Schulaufsicht zur Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters gemäß § 61 SchulG NRW. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern kann eine Reihenfolge oder gleichrangige Einschätzung erfolgen;
6. über die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören;
7. Festlegung der Schulgröße (Zügigkeit) der Schulen in städtischer Trägerschaft gem. § 81 SchulG NRW;
8. Angelegenheiten der Planung, Errichtung, Erweiterung bzw. größeren Renovierung von städtischen Einrichtungen; die die Zuständigkeit des Ausschusses betreffen;
9. Verwendung der für den Bereich des Ausschusses für Soziales und Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 12 Inkrafttreten

Die V. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates vom 01.06.2003 tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Burscheid am 18.11.2016 in Kraft.

Burscheid, 18.11.2016

Caplan
Bürgermeister